

Prüfvermerk:

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Förderbohrung Adorf Z19
Firma: Neptune Energy Deutschland GmbH
Standort: Landkreis Graftschaft Bentheim, Gemeinde Georgsdorf

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Angaben zum Bohrplatz

Für die Errichtung der Bohranlage, Obertageanlagen, Parkplätze und Lagerflächen ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2,75 ha erforderlich.

Angaben zu Bohranlage

Die Höhe der Bohranlage beträgt ca. 63 m.

Angaben zur Bohrung

Die geplante vertikale Teufe der Bohrung soll bei ca. 3.560 m (TVD) liegen. Die Gesamtbohrungslänge wird ca. 4.200 m betragen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

In einer Entfernung von ca. 1000 m ist ein Windpark mit 7 Windenergieanlagen geplant, das Vorhaben befindet sich zurzeit im Genehmigungsverfahren. In ca. 500 m östlich liegt der Solarpark Georgsdorf.

Im Feld Adorf befinden sich zusätzlich die Bohrungen Adorf Z15, Adorf Z16, Adorf Z17 und Adorf Z 18.

- Der gemeinsame Förderplatz der Bohrungen Adorf Z15 und Adorf Z16 liegt in einer Entfernung von ca. 4.600 m westlich vom Vorhaben.
- Östlich vom Vorhaben befindet sich der gemeinsame Förderplatz der Bohrungen Adorf Z17 und Adorf Z18 in einer Entfernung von ca. 2.300 m.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden/ Fläche: Durch das Vorhaben kommt zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,75 ha. Im Bereich des Bohrplatzes und der Zuwegung findet eine Teilversiegelung und Vollversiegelung durch Asphalt, Pflaster, und Schotterflächen statt.

Für das Regenrückhaltebecken, die Entwässerungsmulden und die Oberbodenlagerung werden weitere Flächen in Anspruch genommen.

Für die Anbindung der Bohrung an die Station Georgsdorf ist die Verlegung einer ca. 500 bis 700 m langen Leitung notwendig.

Wasser: Im Zuge des Bohrplatzbaues ist eine Grundwasserhaltung von ca. 20.000 bis 25.000 m³ erforderlich. Durch die Versiegelungen beim Bohrplatz ergeben sich dauerhafte Änderungen bei der Versickerung des Oberflächenwassers.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: In der Bau- und Bohrphase kann es zu Auswirkungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen kommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Wesentliche Abfallarten: Spülmittelmaterialverpackungen, Laborabfälle, Lösemittelgemische (halogenfrei), nichtchlorierte Emulsionen, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle, Eisen und Stahl, Aufsaug- und Filtermaterialien, Hausmüll und Abwässer.

Weitere bergbauliche Abfälle stellen Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen, chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle sowie ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle dar.

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder beseitigt.

Die Bohrspülung wird ggf. aufbereitet und wiederverwendet. Das Bohrklein wird als Untertageversatz verwertet.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bauarbeiten ist mit einer erhöhten Belastung durch Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung sowie erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Erhöhte Belastungen durch Lärm treten nur zeitlich begrenzt im Zuge der Rammarbeiten des Standrohrs auf. Die Rammarbeiten erfolgen über wenige Werkzeuge.

Die Geräuschemissionen während der Bohrphase werden durch den Einsatz moderner schallgedämpfter Aggregate auf ein Minimum reduziert.

In der Förderphase sind keine erheblichen Belästigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Alle Gefahrstoffe wie Betriebsstoffe und Spülmittelzusätze werden im inneren Bereich gelagert und gehandhabt. Der innere Bereich ist so gestaltet, dass dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden kann.

Bohrungsintegrität:

Durch die Verrohrung und Zementation der geplanten Bohrung nach dem Stand der Technik wird ein unkontrollierter Aufstieg von Flüssigkeiten oder Gasen über künstliche Wegsamkeiten verhindert. Die voneinander unabhängigen Barrieren (Zement sowie die Stahlrohre) werden auch während der Betriebsphase regelmäßig überwacht.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgasen kommen. Zusätzlich kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung durch den Bohrturm.

Verunreinigungen des Grundwassers über natürliche Wegsamkeiten in der Bohr- und Betriebsphase können aufgrund der Barrierewirkung des Deckgebirges ausgeschlossen werden. Die Karbonatlagerstätte Adorf wird von dichten evaporitischen Gesteinen (Salz, Anhydrit) des Zechsteins überlagert (regionalen Mächtigkeit von 250-725 m). Tektonische Verwerfungen und Klüfte enden an der Basis des Zechsteinsalinar.

Ein Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über künstliche Wegsamkeiten ist durch die Ausführung der Bohrungen (Auslegung der Verrohrung und der Zementation) und der technischen Überwachung nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Der Bohrplatz der geplanten Bohrung Adorf Z19 befindet sich auf einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mit besonderen Funktionen für die Landwirtschaft und auf einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP Grafschaft Bentheim 2001, LRP Grafschaft Bentheim 2019).

Südlich des Bohrplatzes in einer Entfernung von ca. 1000 m ist ein Windpark mit 7 Windenergieanlagen geplant. In ca. 500 m östlich liegt der Solarpark Georgsdorf.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Der Bohrplatz befindet sich innerhalb der Bodengroßlandschaft „Moore der Geest“. Der Untersuchungsraum liegt in der Bodenlandschaft „Moore und lagunäre Ablagerungen“ und der vorherrschende Bodentyp ist „Tiefer Tiefumbruchboden aus dem Hochmoor“.

Die Leitungstrasse verläuft teilweise in der Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“ und der Bodenlandschaft „Talsandniederungen“. Der dort vorherrschende Bodentyp ist „Sehr tiefer Podsol-Gley“.

Landschaft: Das Vorhaben befindet sich in einem als ausgewiesenen Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Es befinden sich keine ausgewiesenen Rad- und Wanderwege im Untersuchungsraum.

Wasser: Gemäß Auswertung des NIBIS Kartenservers ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im Untersuchungsraum als gering anzusehen. Die Grundwasserneubildung liegt zwischen >250 – 350 mm/a. Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei >15 bis 17,5 m NHN.

Laut Baugrundgutachten liegt der Grundwasserspiegel ca. 0,5 – 1,2 m unter Flur.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiches.

Im Landschaftsrahmenplans der Grafschaft Bentheim sind das Georgsdorfer Moor, das Dalum-Wietmarscher Moor und ein Großteil der Offenflächen zwischen dem Heideweg, dem Süd-Nord-Kanal und dem Coevorden-Piccardie-Kanal als Vorranggebiet für Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung ausgewiesen.

Westlich vom geplanten Bohrplatz wurden auf der angrenzenden Ackerfläche Kiebitze und Mäusebussarde beobachtet.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und umweltkarten-niedersachsen.de, Zugriffsdatum 24.06.2024, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none">- Das EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401) liegt mit dem Teilbereich „Georgsdorfer Moor“ in ca. 300 m Entfernung zum Vorhaben.- Der zweite Teilbereich „Dalum-Wietmarscher Moor“ befindet sich ca. 3 km östlich.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- In ca. 2 km südwestlicher Entfernung liegt das NSG Holtmanns Meer (NSG WE 00127).- Das NSG „Neuringer Wiesen“ (NSG WE 00225) befindet sich nordwestlich in ca. 3 km Entfernung- Das NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ (NSG WE 00265) befindet sich ca. 3 km östlich. <p>Aufgrund der Entfernung nicht betroffen.</p>
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	<ul style="list-style-type: none">- Nicht bekannt.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie	<ul style="list-style-type: none">- Nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. WRRL als schlecht eingestuft. Der Grundwasserkörper „Niederung der Vechte rechts“ befindet sich einem schlechten chemischen Zustand.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Während der Bau- und Bohrphase kann es temporär zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und Transportverkehr kommen. Erhöhte Belastungen durch Lärm treten nur zeitlich begrenzt im Zuge der Rammarbeiten des Standrohrs auf. Die Rammarbeiten erfolgen über wenige Werkzeuge.

Die Geräuschemissionen während der Bohrphase werden durch den Einsatz moderner schallgedämpfter Aggregate auf ein Minimum reduziert.

Zusätzlich kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung durch den 63 m hohen Bohrturm.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Tiere:

Baubedingt kommt es zu temporären Störungen der Tierwelt durch Baulärm und dem Transportverkehr. Während des Bohrbetriebes kann es nachts zu Auswirkungen durch Licht- und Lärmmissionen kommen.

Durch die Verlegung der Zufahrt kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit des Georgsdorfer Hauptgrabens. Nach Abschluss des Rückbaus der ursprünglichen Zufahrt wird diese Beeinträchtigung wieder aufgehoben.

Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch den Bohrplatzbau kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, dies führt zum Verlust einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche und einer Gras- und Staudenflur. Zusätzlich wird durch die Verlegung der Zufahrt ein Teil einer Gehölzstruktur vernichtet.

Für die Herstellung der Bohrkeller sowie das Fundament der Bohranlage ist eine bauzeitliche Wasserhaltung nötig. Dabei kommt es zu temporären Beeinträchtigungen auf die umliegende Flora. Dieser Eingriff ist als nicht erheblich einzustufen, da sich die Wasserverhältnisse nach kurzer Zeit wiedereinstellen.

- Schutzgut Boden und Fläche:

Es kommt durch den Bohrplatzbau zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,75 ha. Durch die Zuwegung wird eine Fläche von ca. 0,1 ha asphaltiert. Im Bereich des Bohrplatzes mit der Bohranlage, Obertageanlagen, Park- und Lagerflächen findet eine Teilversiegelung und Vollversiegelung durch Asphalt, Pflaster, und Schotterflächen statt. Für das Regenrückhaltebecken, die Entwässerungsmulden und die Oberbodenlagerung werden weitere Flächen in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird auf Böden durchgeführt, die durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet sind. Auf den Flächen, die für den dauerhaften Schwerlastverkehr vorgesehen sind, ist ein

Bodenaustausch von einer Tiefe zwischen 0,80 und 1,20 m erforderlich. Die Voll- und Teilversiegelung zieht einen vollständigen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nach sich.

Für die Verlegung der ca. 500 bis 700 m langen Leitung werden die Ackerflächen zwischen dem Bohrplatz und der Station Georgsdorf temporär beansprucht.

- Schutzgut Wasser:

Für die Herstellung der Bohrkeller und des Fundaments der Bohranlage ist eine temporäre Grundwasserhaltung mit einer Fördermenge von ca. 20.000 bis 25.000 m³ Nach deren Beendigung stellen sich kurzfristig die ursprünglichen Wasserverhältnisse wieder ein.

Bei der Verlegung der Zufahrt kommt es zu einer Veränderung der Verrohrung am Georgsdorfer Hauptgraben.

Die im inneren Bereich des Platzes anfallenden Wässer werden Niederschlags- und Schmutzwasser aufgefangen und fachgerecht entsorgt. Unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche werden aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Bohrplatzes ausgeschlossen. Durch die geplante Verrohrung bzw. Ausführung der Bohrung werden die grundwasserführenden Schichten geschützt.

- Schutzgut Landschaft:

Während der Bohrtätigkeiten kommt es durch den ca. 63 m hohen Bohrturm zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bau- und Bohrphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bau- und Bohrarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Bohrplatzbau ist voraussichtlich für den September 2024, mit einer Bauzeit von 4 Monaten, geplant. Der Bohrbeginn ist im Februar 2025 angesetzt. Die Bohrphase inkl. Komplettierung und Testen wird ca. 4 bis 6 Monate dauern.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Im Feld Adorf-Karbon befinden sich zusätzlich die Bohrungen Adorf Z15, Adorf Z16, Adorf Z17 und Adorf Z18. Nach einer Analyse der Förderdaten der existierenden Gasbohrungen

im westlichen und östlichen Teil der Lagerstätte lässt sich feststellen, dass kein direkter dynamischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Sandsteinschichten der Bohrungen besteht.

Aufgrund der räumlichen Entfernung sind übertägige Auswirkungen, die zusammenwirken, nicht gegeben. Bergbaulich bedingte mikroseismische Aktivitäten durch Öl- oder Gasproduktion aus den bestehenden Adorf-Lagerstätten (Karbon, Zechstein, Buntsandstein und Bentheim Sandstein.) sind nicht bekannt und werden aufgrund der extremen Heterogenität der Adorf-Karbon-Gaslagerstätte auch nicht erwartet. Das dynamische Produktionsverhalten der bisher abgeteufte Bohrungen lässt keine dynamisch zusammenhängende Kluftlagerstätte erkennen, sondern deutet auf die Existenz unterschiedlich großer Kompartments hin, deren dynamisches Volumen von der räumlichen Ausdehnung der erbohrten fluviatilen Sandkörper sowie der Größe strukturell zusammenhängender Blöcke abhängt. Aufgrund der langsamen und räumlich nicht einheitlichen Entgasung des geringmächtigen Nettoreservoirs über die Zeit, kann eine produktionsbedingte Seismizität nahezu ausgeschlossen werden.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Baufeldfreimachung und Baustart außerhalb der Kernbrutzeit.
- Baufeldkontrollen und Umweltbaubegleitung.
- Exakte Ausrichtung der Richtstrahler, zur Minimierung der Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant im Erdgasfeld Adorf-Karbon das Abteufen einer Förderbohrung mit einer vertikalen Teufe von ca. 3.560 m. Für den Förderplatz inklusive der Zuwegung und der sonstigen Flächen wird eine Fläche 2,75 ha benötigt.

Auswirkungen durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind auf die Dauer der Bau- und Bohrphase begrenzt. Die Beeinträchtigungen während der Bohrphase sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter dar.

Während der Bohrphase wird das Landschaftsbild durch den ca. 63 m hohen Bohrturm temporär beeinträchtigt. Die Betroffenheit ist aufgrund der nur kurzzeitigen bzw. kleinflächigen Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Durch die Auslegung der Verrohrung und der Zementation nach dem Stand der Technik ist ein unkontrollierter Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über den Bereich des Bohrbauwerkes ist nicht zu erwarten. Zur Kontrolle werden mehrere voneinander unabhängige Barrieren eingebracht und überwacht.

Ein Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über natürliche Wegsamkeiten ist aufgrund der vorliegenden Geologie im Bereich der Tiefbohrung auszuschließen.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen hinsichtlich induzierter Seismizität mit anderen Bohrungen im Gasfeld Adorf-Karbon ist aufgrund der geologischen Verhältnisse unwahrscheinlich und aufgrund von Erfahrungswerten nicht zu erwarten.

In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Das Vorhaben befindet sich zwischen den beiden Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes V 13 „Dalum Wietmarscher und Georgsdorfer Moor“. Die Abschätzung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gem. § 34 BNatSchG („Natura 2000 –Vorprüfung“) wurde parallel zur UV-VP durchgeführt und kam unter Vorbehalt, dass der Landkreis dem Ergebnis des LBEG zustimmt, zu dem vorläufigen Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-VSG Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor nicht zu erwarten sind.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen. Für das endgültige Ergebnis der Prüfung des LBEG bleibt der Beitrag des Landkreises abzuwarten.

Clausthal Zellerfeld, den 08.07.2024

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2024-0016